

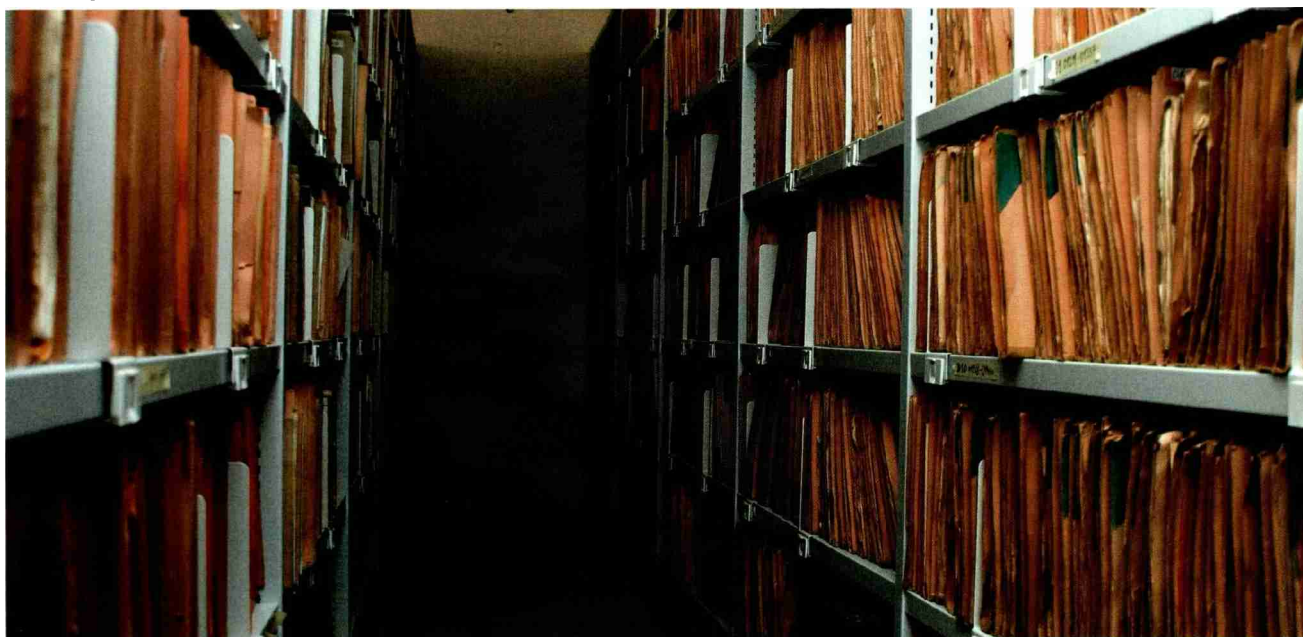
Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 20
Fläche: 99'059 mm²

«Wir erleben oft Dankbarkeit»

Die Historikerin Yvonne Pfäffli bearbeitet im Stadtarchiv Bern die Gesuche um Akteneinsicht. In diesem Jahr sind über 100 Anfragen betreffend fürsorgerische Zwangsmassnahmen eingetroffen. Nun hat sie einen Leitfaden erarbeitet.



Im Stadtarchiv Bern sind 30000 Fürsorgedossiers aus der Zeit zwischen 1920 und 1960 archiviert. Sie erstrecken sich über 300 Laufmeter.

Bild: Peter Brand

«SG»: Angenommen, ein älterer Mann ruft an und sagt, er möchte Akteneinsicht, weil er mehr über seine verstorbene Mutter erfahren möchte. Sie sei in Bern geboren und später als Verdingkind auf einem Bauernhof aufgewachsen.

Yvonne Pfäffli: In einem solchen Fall würde ich zurückfragen. Im Stadtarchiv Bern liegen 30000 Fürsorgedossiers. Für die Recherche brauchen wir möglichst präzise Angaben. Die Akten eines Verdingkindes liegen entweder im Dossier des Vaters oder in jenem der Mutter, falls sie verwitwet, geschieden oder alleinerziehend war. Darum wären in diesem Fall

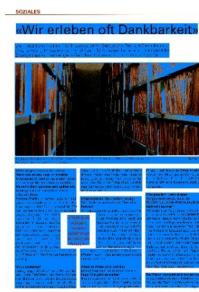
die Namen und Lebensdaten der Grosseltern wichtig, dazu die Wohnsitze der Eltern zu verschiedenen Zeiten und die Orte der Fremdplatzierung.

Wozu Letzteres?

Häufig liegen die Akten einer Person bei mehreren Behörden und Institutionen, zum Beispiel dort, wo die Eltern später hingezogen sind; oder dort, wo das Kind im Heim oder als Verdingkind gelebt hat.

Wenn wir in der Stadt Bern keine Akten finden, heisst das noch nicht, dass es keine gibt. In diesem Fall ginge es darum, den Mann im Beispiel an die richtige Gemeinde oder das richtige Archiv weiterzuweisen.

«Nichts zu wissen, scheint schlimmer zu sein als Wissen.»



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 20
Fläche: 99'059 mm²

**Angenommen, Sie werden fündig:
Was findet man im Archiv über eine Person?**

Am ergiebigsten ist sicher das Personendossier, wenn es eines gibt. Aber Quellen sind auch die Karteikarten der alten Einwohnerkontrolle, Vormundschaftsberichte oder im Fall von Bern etwa die Fürsorgebücher, in die die Klientenschaft chronologisch eingetragen und die einzelnen Amtshandlungen vermerkt worden sind. In kleinen Gemeinden können auch Gemeinderatsprotokolle interessant sein.

Wenn es Akten gibt und das Einsichtsgesuch unterschrieben vorliegt: Wie geht es weiter?

Hier in Bern würde der Mann ins Stadtarchiv eingeladen. Der Stadtarchivar würde ihn zu einem Vorgespräch empfangen und ihm zum Beispiel erklären, warum die Akten persönlichkeitsrechtlich heikel sind. Deshalb würde ihm zur Unterschrift eine Datenschutzerklärung vorgelegt.

Was passiert, wenn dieses Vorgespräch ergibt, dass die Einsicht suchende Person psychisch labil sein könnte?

Wir haben die Möglichkeit, Akteneinsichten von Mitarbeitern der Opferhilfe begleiten zu lassen, damit die Person nicht allein mit den Papieren konfrontiert ist. Aber das ist ein seltener Fall. Sitzt jemand allein im Lesesaal über den Akten, gehen wir vom Archiv ab und zu vorbei und erkundigen uns, ob die Person findet, was sie sucht, und ob sie Fragen hat. Nicht selten ist es so, dass die gesuchstellende Person gleich mit Begleitung ins Archiv kommt – etwa ein ehemaliger Verdingbub mit seiner Ehefrau. So sitzen sie zu zweit im Lesesaal und können sich über das Gelesene unterhalten.

Der Mann wünscht sich Kopien von gewissen Aktenstücken. Erhält er sie?

Der runde Tisch der Delegierten für Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen empfiehlt neben möglichst niedrigen Hürden für die Akteneinsicht auch, dass auf Wunsch Kopien erstellt werden. Wir würden den Mann deshalb bitten, jene Dokumente zu markieren, von denen er Kopien möchte. Auch Akten zu fotografieren, ist erlaubt. – Es gibt übrigens andere Archive, die Dossiers integral durchkopieren und die Kopien verschicken. Aber ich finde die Vorstellung schwierig, dass jemand den Briefkasten öffnet und 200 Seiten persönliche Akten vorfindet, mit denen er danach allein konfrontiert ist.

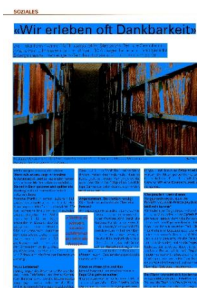
Kommt es vor, dass Leute auf das, was sie in den Akten lesen, ungehalten reagieren?

Im Gegenteil. Zwar steht das Stadtarchiv für direkt Betroffene schon für jene Behörden, von denen sie wegen ihrer Geschichte oft bis heute kein gutes Bild haben. Aber meine Erfahrung ist die: Wenn wir ihnen mitteilen, dass es Akten gibt; dass sie eingeladen sind, sie bei uns einzusehen; dass wir sie darin unterstützen, zu den Informationen zu kommen, die sie suchen, dann erleben wir eine grosse Dankbarkeit.

Eine erstaunliche Reaktion. Je nachdem wird man in den Akten ja mit verletzenden Neuigkeiten konfrontiert. Ich erkläre es mir so: Bevor eine Person Akteneinsicht verlangt, macht sie einen

Prozess durch. Man geht persönliche Akten nicht einfach so anschauen. Da braucht es einen bewussten Entscheid und den Mut, sich mit der Vergangenheit zu konfrontieren. Wer an diesem Punkt ist, der will es wirklich wissen. Die Leute bleiben erstaunlich gefasst, wenn sie die Dokumente gelesen haben: Nichts zu wissen, scheint schlimmer zu sein als Wissen. Schwieriger ist es, wenn wir mitteilen müssen, wir hätten nichts gefunden.

Wegen der Wut, dass die Akten vernichtet wurden?



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 20
Fläche: 99'059 mm²

Nein, wegen der enttäuschten Hoffnung. Zwar sind in vielen Gemeindearchiven gewisse Akten tatsächlich nicht mehr vorhanden. Das Gesetz schreibt bloss vor, Vormundschaftsakten 30 und Fürsorgeakten 15 Jahre nach Abschluss des Falls aufzubewahren. Aber in der Stadt Bern liegen die Fürsorgeakten zwischen 1900 und 1980 vollständig vor. Trotzdem ist es möglich, dass wir nicht fündig werden, etwa weil eine andere Gemeinde zuständig war oder weil die leiblichen Eltern die Fremdplatzierung an den Behörden vorbeiorganisiert und das Kostgeld selber übernommen haben.

Sie berichten von guten Erfahrungen mit einer offenen Einsichtspraxis. Trotzdem stellt sich die Frage: Kann eine Gemeinde, die mit einem Einsichtsge- such konfrontiert wird, Fehler machen und dafür haftbar gemacht werden?

Das Stadtarchiv Bern besteht auf einem schriftlichen Gesuch um Dateneinsicht und einer Kopie der Identitätskarte. Zudem unterschreiben Einsichtsuchende in der Datenschutzerklärung folgende Aussage: «Der Gesuchstellende erklärt sich mit den vom Stadtarchiv Bern gemachten Auflagen einverstanden und verpflichtet sich mit der Unterschrift, diese ohne Einschränkungen umzusetzen. Für einen allfälligen Schaden, der durch Verletzung der genannten Auflagen entstehen könnte, haftet der Gesuchstellende nach Massgabe des kantonalen Datenschutzgesetzes.» Diese Absicherung würde ich jeder Gemeinde empfehlen.

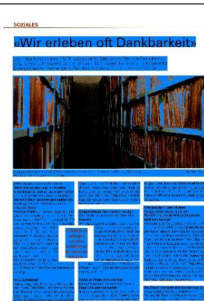
Das sehen andere Gemeinden anders. Sie lehnen Einsichtsgesuche grundsätzlich ab, weil sie sagen, die Daten seien zu heikel. Nur wenn man nichts herausgebe, mache man keinen Fehler. Das Argument kenne ich. Der Datenschutz kann aber auch ein Vorwand sein, um sich die Arbeit der Recherche zu ersparen. Zuerst muss man doch wissen, welche Akten es gibt, bevor man wissen kann, inwiefern Datenschutz die Einsicht einschränkt oder verunmöglicht.



Wer Einsicht in sein Schicksal bekommt, ist meistens dankbar, so die Historikerin.

Und in der Bundesverfassung steht: «Jede Person hat Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten» (Art. 13, Abs. 2).

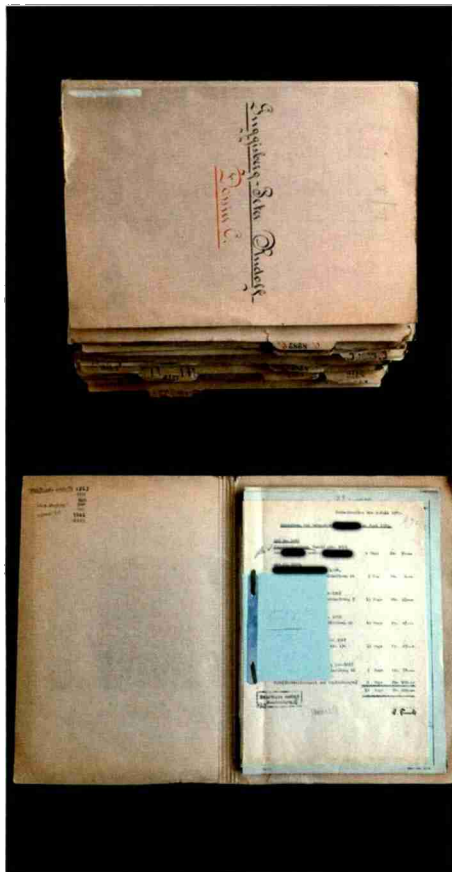
Ja. Zugang zu den eigenen Akten muss sowieso jeder Person gewährt werden. Zudem öffnet das geltende Öffentlichkeitsprinzip ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz von Daten über Dritte und dem Bedürfnis unseres Mannes im Beispiel, mehr über seine Herkunft zu erfahren. Darum muss jeder Fall einzeln geprüft werden, keiner ist gleich. Aber ich bin der Meinung, dass keine Gemeindeverwaltung Einsichtsgesuche unter Verweis auf den Datenschutz summarisch ablehnen darf.



Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 20
Fläche: 99'059 mm²



Das stimmt. Dort kennt man sich, und nicht selten leben die Nachkommen der damals Verantwortlichen noch im Dorf. Trotzdem muss man Anfragen differenziert prüfen. Tut man das nicht, setzt man sich dem Vorwurf aus, etwas vertuschen zu wollen – auch wenn vielleicht gar nichts vertuscht werden müsste. In den Akten liest man ja auch von vielen anständigen Vormündern, vernünftigen Bauern und selbstlosen Pflegeltern. Und warum soll man von vornherein davon ausgehen, dass Einsichtsuchende Böses im Schilde führen? Ich erlebe hier erwachsene Menschen, die darunter leiden, für sie Entscheidendes über ihre Herkunft nicht zu wissen. Sie wollen für sich klären, warum es so gekommen ist, wie es gekommen ist. Ich kann diesen Wunsch verstehen und unterstütze ihn, soweit das möglich ist.

Informationen:
www.tinyurl.com/poy883c

Interview: Fredi Lerch

Einsichtsgesuche sind einzeln zu prüfen.

Allerdings bleibt schon ein Restrisiko: Irgendeinmal sickert irgendwo eine Information hinaus, die Dritte dazu bringt, auf Verletzung des Persönlichkeitsrechts zu klagen.

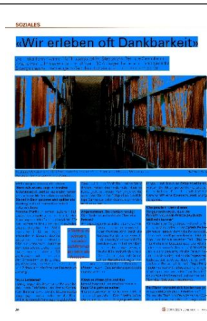
Dass es einmal einen Rechtsstreit geben könnte, ist möglich. Aber vorausgesetzt, die Archivverantwortlichen haben sorgfältig gearbeitet, wäre ein solcher Gerichtsfall als Präjudiz sogar spannend, um die Frage zu klären: Wie weit sollen respektive können Verwaltungen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes von 2004 gehen, wenn ein Akteneinsichtsgesuch im Bereich der fürsorglichen Zwangsmassnahmen vorliegt?

Die Stadt Bern hat zweifellos eine offene Einsichtspraxis. Aber in einer Stadt ist sie auch weniger heikel als in einer kleinen Landgemeinde.

Yvonne Pfäffli

Die 36-jährige Historikerin bearbeitet im Stadtarchiv Bern die Gesuche um Akteneinsicht.





Schweizer Gemeinde
3008 Bern
031/ 380 70 00
www.chgemeinden.ch

Medienart: Print
Medientyp: Fachpresse
Auflage: 3'627
Erscheinungsweise: monatlich

Themen-Nr.: 037.021
Abo-Nr.: 1094819
Seite: 20
Fläche: 99'059 mm²

Leitfaden Aktensuche

Im Auftrag der Guido Fluri Stiftung hat Yvonne Pfäffli einen «Leitfaden Aktensuche» erarbeitet. Der Leporello beantwortet folgende Fragen:

1. Welche Angaben sind nötig, damit Akten gesucht werden können?
2. An wen soll man das Gesuch richten?
3. Wie geht es weiter, wenn Akten gefunden werden?
4. An wen kann man sich wenden, falls Schwierigkeiten auftreten?

Ergänzt wird der Leitfaden mit dem Adressenverzeichnis sämtlicher (kantonalen) Staatsarchive und zwei Formularen. Das eine ist eine Checkliste mit «Angaben für die Aktensuche», das zweite ist ein «Formular um Akteneinsicht». Der «Leitfaden Aktensuche» kann auf Verwaltungen und in Archiven aufgelegt werden. *fri*

Informationen:
www.tinyurl.com/Aktensuche